



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Funkackerstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

- Lage - Funkackerstrasse, Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg
- Massgebende - Beschluss Nr. 3851 des Gemeinderates Zürich vom 23. Oktober 2024
Unterlagen - Weisung GR Nr. 2024/350 vom 10. Juli 2024
- Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 3. Juni 2024
- Erläuternder Bericht vom Oktober 2024
- Zuständigkeit

Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Zürich hat mit Beschluss Nr. 3851 vom 23. Oktober 2024 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3009/1947 entlang der Funkackerstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien wurden im Zuge der regen Bautätigkeit im Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörl- und der Tramstrasse an verschiedenen Quartierstrassen zur Raumsicherung von möglichen Strassenausbauten festgesetzt. Entlang der Funkackerstrasse (damals Spatenstrasse) wurden die Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 20 m asymmetrisch auf die Fassadenflucht der bereits bestehenden Bebauung festgesetzt. Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde die Funkackerstrasse nicht weiter ausgebaut. Heute erschliesst sie die zwischen Herbstweg und Apfelbaumstrasse gelegenen Ein- und Mehrfamilienhäuser (Wohnzone W3) und kann als untergeordnete Verbindungsstrasse betrachtet werden. Ein durchgehender Gehweg ist jedoch nicht vorhanden.

Mit Beschluss Nr. 1064 hat der Stadtrat Zürich im Jahr 2021 das Strassenbauprojekt Funkackerstrasse / Herbstweg im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg festgesetzt. Dieses sieht die Umgestaltung der Funkackerstrasse zu einer Begegnungszone vor, wo die gesamte Verkehrsfläche von den Fussgehenden vorrangig benutzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist ein künftiger Ausbau eines durchgehenden Gehweges nicht mehr erforderlich. Mit der vorliegenden Revision sollen die Baulinie RRB Nr. 3009/1947 nordöstlich der



Funkackerstrasse aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m neu festgesetzt werden. Die Baulinie RRB Nr. 3009/1947 südwestlich der Funkackerstrasse bleibt bestehen.

Die Niveaulinien RRB Nr. 3009/1947 werden nicht tangiert.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021 mit Änderungen bis 22. September 2024 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich vom 8. April 2025 liegt vor.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3009/1947 entlang der Funkackerstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der Umsetzung der Begegnungszone an der Funkackerstrasse sind die Anforderungen an eine untergeordnete Quartierschliessungsstrasse erfüllt. Ein weiterer Ausbau ist daher nicht vorgesehen. Die Funkackerstrasse kann somit als vollständig ausgebaut betrachtet werden.

Die bestehenden Baulinien verlaufen entlang der nördlichen Seite der Strasse mit einem Abstand von bis zu 11 m und beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke. Die neuen Verkehrsbaulinien werden – mit Ausnahmen im Knotenbereich mit der Apfelbaumstrasse – mit einem einheitlichen Abstand von 6 m ab Strassengebietsgrenze festgelegt. Dadurch bleiben sowohl der Strassenraum als auch die wohngygienischen Verhältnisse weiterhin ausreichend gesichert. Zudem wird die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke verbessert.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der genannten Baulinien widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 3851 des Gemeinderates Zürich vom 23. Oktober 2024 beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3009/1947 entlang der Funkackerstrasse werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Zürich inkl.
 - Beschluss Nr. 3851 des Gemeinderates Stadt Zürich vom 23. Oktober 2024
 - Weisung GR Nr. 2024/350 vom 10. Juli 2024
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 3. Juni 2024
 - Erläuternder Bericht vom Oktober 2024
 - Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien (Kopie)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

112. Sitzung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2024

3851. 2024/350
Weisung vom 10.07.2024:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne), Präsidium

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.



2 / 2

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 30. Oktober 2024
gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist:
30. Dezember 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 10. Juli 2024

GR Nr. 2024/350

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung

Ausgangslage

Im Zuge der regen Bautätigkeit in den östlichen Teilen von Zürich Oerlikon wurden im Jahr 1947 im Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörli- und der Tramstrasse an verschiedenen Quartierstrassen zur Raumsicherung Baulinien festgesetzt. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 1947/3009 genehmigte der Regierungsrat die Baulinien an der Funkwiesen-, der Schörlistrasse und der Spatenstrasse. Das Teilstück der Spatenstrasse zwischen Apfelbaumstrasse und Herbstweg wurde mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 887/1957 in Funkenacker bzw. nach entsprechender Einsprache gegen diese Namensgebung in Funkackerstrasse umbenannt. Da die Überbauung längs diesem Strassenabschnitt bereits bestand, wurden die Baulinien im Jahr 1947 mit einem Abstand von 20 m asymmetrisch zur Strassenachse festgelegt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für einen allfälligen späteren Ausbau geschaffen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde die Funkackerstrasse nicht weiter ausgebaut, sondern ist heute eine untergeordnete Erschliessungsstrasse. Sie erschliesst die zwischen Herbstweg und Apfelbaumstrasse gelegenen Ein- und Mehrfamilienhäuser (Wohnzone W3) und dient hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als Verbindung. Zurzeit wird der Strassenzug zu einer Begegnungszone umgestaltet. Eine massgebende Änderung der Verkehrssituation an der Funkackerstrasse ist somit auch zukünftig nicht zu erwarten. Daher wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Funkackerstrasse Nr. 11 (Kataster-Nr. OE2812) die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob auf der Grundlage des aktuellen Strassenprojekts eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erfolgen kann.

Strassenprojekt

Mit dem Strassenbauprojekt wird die Funkackerstrasse im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg Nr. 25 in eine Begegnungszone umgestaltet. Zukünftig gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Zufussgehenden dürfen in der Begegnungszone die gesamte Verkehrsfläche vortrittsberechtigt nutzen. Zudem werden in den Kreuzungsbereichen auf Höhe Apfelbaumstrasse und Herbstweg Aufenthaltsbereiche mit Sitzgelegenheiten geschaffen und zwei Bäume gepflanzt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1064/2021 das Strassenbauprojekt im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg festgesetzt.

Die Vorlage im Einzelnen (Beilage)

Das aktuelle Strassenbauprojekt sieht keinen Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Funkackerstrasse vor. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem Bereich zu rechnen. Der Baulinienabstand soll daher analog der Funkwiesenstrasse um 5 m auf 15 m redimensioniert werden.



2/3

Hierfür soll die nordöstliche Baulinie entlang der Kat.-Nrn. OE3028, OE3027, OE2812, OE2914 und OE2913 parallel zur bisherigen Lage neu mit einem Abstand von 6 m zur Strassengrenze festgesetzt werden. Damit entspricht die Neufestsetzung dem ordentlichen Strassenabstand nach § 265 Abs. 1 PBG. Auf Höhe Kat.-Nr. OE4843 verringert sich der Baulinienabstand zugunsten der Fortführung des bisherigen parallelen Verlaufs auf 2,5 m. Im Kreuzungsbereich Apfelbaum-/Funkackerstrasse wird die Übersichtlichkeit durch die mit einem Abstand von 3,5 m zur Strassengrenze vorgenommene Eckabkröpfung sichergestellt. Gleichzeitig lehnt sich der Verlauf damit an die bestehenden Baustrukturen längs der Apfelbaumstrasse an (vgl. Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Beilage).

Für die detaillierte Einmessung gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75889	2684352.77	1251229.99
75890	2684355.62	1251225.31
75891	2684436.37	1251181.59

Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Der Entwurf der Baulinienrevision «Funkackerstrasse» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Genehmigung der Vorlage wird ohne Auflagen in Aussicht gestellt.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme wird eine bestehende Baubeschränkung aufgehoben und damit die Überbaubarkeit der Grundstücke verbessert. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Da es sich nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) handelt, hat die Anpassung auch keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge.



3/3

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter



Anpassung Baulinie Funkackerstrasse

Erläuterungsbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Strassenbauprojekt	4
3	Baulinienanpassung	5
4	Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung	6
5	Festsetzung	7

1 Ausgangslage

Im Zuge der regen Bautätigkeit in den östlichen Teilen von Zürich Oerlikon wurden im Jahr 1947 im Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörli- und der Tramstrasse an verschiedenen Quartierstrassen zur Raumsicherung Baulinien festgesetzt. Mit RRB 1947/3009 genehmigte der Regierungsrat die Baulinien an der Funkwiesen-, der Schörlistrasse und der Spatenstrasse. Das Teilstück der Spatenstrasse zwischen Apfelbaumstrasse und Herbstweg wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 887/1957 in Funkenäcker bzw. nach entsprechender Einsprache gegen diese Namensgebung in Funkackerstrasse umbenannt. Da die Überbauung längs diesem Strassenabschnitt bereits bestand, wurden die Baulinien im Jahr 1947 mit einem Abstand von 20 Metern asymmetrisch zur Strassenachse festgelegt. Damit wurde der Raum für einen allfälligen späteren Ausbau geschaffen.

Bei den im Rahmen der gleichen Vorlage festgesetzten Baulinien in der nördlich der Funkackerstrasse gelegenen Funkwiesenstrasse wurden die Baulinien ebenfalls weitgehend auf die bereits bestehende Bebauung angepasst. Es wurde allerdings mit der Begründung der geringen Verkehrsbedeutung ein abschnittsweise variierender Abstand von 15 bzw. 18 Metern festgesetzt. Der Baulinienabstand im Abschnitt zwischen Apfelbaum- und Arminstrasse betrug 18 Meter. Bei der Gesamtüberprüfung der Baulinien im Stadtkreis 11 im Jahr 2012 wurden die Baulinien im entsprechenden Abschnitt in Anlehnung an den darauffolgenden Abschnitt bis zum Riedgrabenweg auf 15 Meter redimensioniert (AFV Nr. 5422/012).

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde die Funkackerstrasse nicht weiter ausgebaut, sondern ist heute eine untergeordnete Erschliessungsstrasse. Ein langfristiger Ausbau der Funkackerstrasse ist weder gemäss Verkehrserschliessungsverordnung notwendig noch im kommunalen Richtplan vorgesehen. Die Funkackerstrasse erschliesst die zwischen Herbstweg und Apfelbaumstrasse gelegenen Ein- und Mehrfamilienhäuser (Wohnzone W3) und dient hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als Verbindung. Die Breite der Strassenparzelle beträgt bis auf den Knotenbereich Apfelbaum-/Funkackerstrasse durchgehend 5 Meter. Auf Höhe OE5012 verbreitert sie sich auf 8.50 Meter. Zurzeit wird der Strassenzug zu einer Begegnungszone umgestaltet.

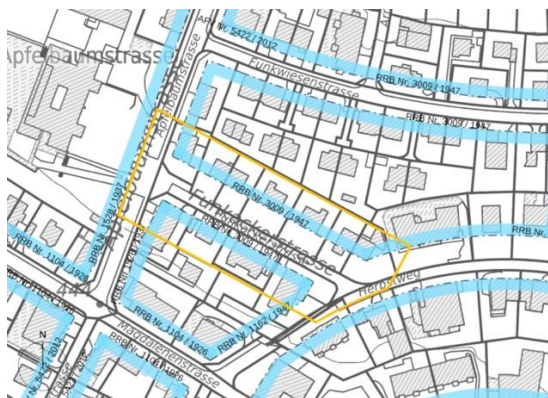


Abbildung 1: Ist-Situation Funkackerstrasse – links: festgesetzte Baulinien – rechts: Quartierstruktur

2 Strassenbauprojekt

Mit Beschluss Nr. 1064/2021 wurde das Strassenbauprojekt Funkackerstrasse/Herbstweg im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg durch den Stadtrat festgesetzt.

Der Projektperimeter wird zu einer Begegnungszone umgestaltet. An der Einmündung Apfelbaum- in die Funkackerstrasse, eingangs Riedgabenweg auf Höhe Funkwiesenstrasse sowie an der Kreuzung Herbst-/Riedgrabenweg werden entsprechende Signale platziert. Zukünftig gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Zufussgehenden dürfen in der Begegnungszone die gesamte Verkehrsfläche vortrittsberechtigt nutzen. Damit erübrigt sich ein kostspieliger Ausbau eines durchgehenden Gehweges. Der Veloverkehr und der motorisierte Individualverkehr dürfen in der Begegnungszone unter Berücksichtigung der geltenden Höchstgeschwindigkeit und des Vortrittsregimes die gesamte Verkehrsfläche benützen.

In den Kreuzungsbereichen (auf Höhe Apfelbaumstrasse und Herbstweg) werden Aufenthaltsbereiche mit Sitzgelegenheiten geschaffen. Die entsprechenden Flächen werden entsiegelt und es werden zwei neue Bäume gepflanzt. Zusammen mit dem Strassenbauprojekt wird der Deckbelag erneuert. Zudem werden Erneuerungen an der Kanalisation und den Werkleitungen umgesetzt.

Die Bauarbeiten sind im Herbst 2023 gestartet und werden im Frühling 2024 abgeschlossen.



Abbildung 2: Auszug Bauprojekt Funkackerstrasse / Herbstweg

3 Baulinienanpassung

Anpassung im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg

Die vorliegende Baulinienrevision richtet sich am aktuellen Strassenprojekt aus. Mit der Umsetzung der Begegnungszone an der Funkackerstrasse sind die Ansprüche an eine untergeordnete Quartierschliessungsstrasse erfüllt und es ist nicht mit einem weiteren Ausbau zu rechnen. Der Baulinienabstand wird daher analog der Funkwiesenstrasse um 5 Meter auf 15 Meter redimensioniert.

Hierfür wird die nordöstliche Baulinie entlang der Kat.-Nrn. OE3029, OE3028, OE3027, OE2812, OE2914 und OE2913 parallel zur bisherigen Lage neu mit einem Abstand von 6 Metern zur Strassengrenze festgesetzt. Damit entspricht die Neufestsetzung dem ordentlichen Strassenabstand nach § 265 Abs. 1 PBG. Auf Höhe Kat. Nr. OE4843 verringert sich der Baulinienabstand zugunsten der Fortführung des bisherigen parallelen Verlaufs auf 2.5 Meter. Im Kreuzungsbereich Apfelbaum-/Funkackerstrasse wird die Übersichtlichkeit durch die mit einem Abstand von 3.5 Metern zur Strassengrenze vorgenommene Eckabkröpfung sichergestellt. Gleichzeitig lehnt sich der Verlauf damit an die bestehenden Baustrukturen längs der Apfelbaumstrasse an.

Die vorhandenen Niveaulinien sind nicht mehr von baurechtlicher Bedeutung. Sie werden mit der vorliegenden Baulinienrevision nicht formell aufgehoben.



Abbildung 3: Baulinienanpassung im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg

Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme lockert die Baubeschränkung, die seit 1947 auf den nordöstlich der Funkackerstrasse gelegenen Grundstücken gemäss den damals unter Berücksichtigung eines allfällig späteren Ausbaubedarfs festgelegten Baulinien besteht. Sie stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar und leistet einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Innenentwicklung. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

4 Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Entwurf der Baulinienrevision Funkackerstrasse wurden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. April 2024 wurde die Genehmigung der Vorlage ohne Auflagen in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der städtischen Vernehmlassung hat die Dienstabteilung Verkehr um punktuelle Präzisierungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Strassenprojekts (Signalisation) gebeten. Diese sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.

5 Festsetzung

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind. Die Vorlage wurde mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 festgesetzt.

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Tiefbauamt
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T+ 41 44 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt



Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 14. Okt. 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: *Freiem
Blanco*

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 06.08.2025
Öffentlich einsehbar bis: 06.08.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002987

Publizierende Stelle



Stadt Zürich
Tiefbauamt

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Kreis 11 Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung gemäss § 108 PBG, Öffentliche Auflage, Zürich

Angaben zum Inhalt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 3851 am 23. Oktober 2024 beschlossen:

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 8601 vom 3. Juni 2025 verfügt:

1. Die mit Beschluss Nr. 3851 des Gemeinderates Zürich vom 23. Oktober 2024 beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3009/1947 entlang der Funkackerstrasse werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben oder beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 108 Abs. 3 PBG). Nach

vorgängiger Terminvereinbarung (Petra.Schwyter@zuerich.ch / Tel. 044 412 25 82)
können die rechtsverbindlichen Unterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Die Auflage dauert **von Mittwoch, 6. August bis Freitag, 5. September 2025**.

Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 329 ff. PGB).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 3851

Beschluss-/Verfügungsdatum: 23.10.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Baurekursgericht des Kantons Zürich

Ablauf der Frist: 05.09.2025

Kontaktstelle:
Stadt Zürich - Tiefbauamt
Postfach 6
8010 Zürich